Fassung für 2. Lesung Landrat (27. März 2024)

Verfassung des Kantons Nidwalden

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **111**
Aufgehoben: –

Die Aktivbürgerinnen und Aktivbürger von Nidwalden,

gestützt auf Art. 52 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 94 Abs. 1 Kantonsverfassung,

beschliessen:

I.

Der Erlass «Verfassung des Kantons Nidwalden»[1)] vom 10. Oktober 1965 (Stand 13. März 2023) wird wie folgt geändert:

Art. 50 Abs. 2 (aufgehoben)

2 *Aufgehoben.*

Art. 71 Abs. 2

2 Sie sind im Rahmen der Gesetzgebung befugt:

1. (geändert) die eigene Organisation frei zu bestimmen und ihre Behörden sowie Mitarbeitenden selbst zu wählen;

1) NG 111

Art. 75 Abs. 2 (geändert)

[2] Ausserordentliche Gemeindeversammlungen sind einzuberufen, wenn es der administrative Rat beschliesst, oder wenn es ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten unter Nennung der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangt; im letzten Fall hat die Gemeindeversammlung binnen vier Monaten stattzufinden.

Art. 76 Abs. 1

[1] In die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen:

1. (geändert) der Erlass der Gemeindeordnung und der Reglemente;
2. (geändert) die Wahl der Behörden und der gemäss der Gesetzgebung von der Gemeindeversammlung zu wählenden Mitarbeitenden; es steht den Gemeinden frei, die Wahl für den administrativen Rat und die für die Rechnungsrevision zuständige Kommission so festzulegen, dass alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder zu wählen ist;
3. (geändert) die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
5. (geändert) die Festsetzung des jährlichen Budgets;

Art. 77

Aufgehoben.

Art. 78 Abs. 1a (neu)**, Abs. 3**

[1a] Das Gesetz kann die Verlängerung dieser Frist vorsehen.

[3] Anträge können stellen:

1. (geändert) jede Aktivbürgerin und jeder Aktivbürger, jede Kommission und der administrative Rat der zuständigen Gemeinde;

Art. 81 Abs. 2 (geändert)

[2] Aus dessen Mitte wählt die Gemeindeversammlung das Präsidium und das Vizepräsidium. Das Gesetz regelt die Amtsdauer.

Art. 82 Abs. 1 (geändert)

[1] Der administrative Rat erlässt Verordnungen, zu denen er durch die Gesetzgebung zuständig erklärt wird.

1. *Aufgehoben.*
2. *Aufgehoben.*

Art. 83 Abs. 2

[2] Er ist, unter Vorbehalt von Art. 80, namentlich befugt und beauftragt:

4. (geändert) die Mitarbeitenden zu wählen, soweit deren Wahl nicht durch die Gesetzgebung einer anderen Instanz übertragen ist;
9. *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und der Gewährleistung durch den Bund fest.

Stans, ...

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident
.....

Landratssekretär
.....

Datum der Veröffentlichung:
Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages: